

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Black Tusk AG

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Den Lieferungen und Leistungen der Black Tusk AG liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde.

1.2. Abweichungen von nachstehenden Einkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Black Tusk AG.

§ 2 Vertragsschluss

Angebote der Black Tusk AG sind freibleibend. Aufträge werden mit schriftlicher Bestätigung zu den nachstehenden Bedingungen angenommen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Black Tusk AG.

§ 3 Umfang der Rechtseinräumungen überlassener Programme

3.1. Mit vollständiger Zahlung der der Black Tusk AG zustehenden Vergütungsansprüche geht das nicht ausschließliche Recht zur Benutzung der Programme sowie aller nach dem einzelnen Auftrag geschuldeten sonstigen Leistungen auf den Kunden über.

3.2. Zur Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte ist der Kunde nur bei vorherigem Einverständnis der Black Tusk AG berechtigt. Es besteht Einigkeit, dass Programme und Unterlagen Geschäftsgeheimnisse der Black Tusk AG enthalten.

3.3. Die Black Tusk AG behält auch bei eventueller Übergabe des Quellcodes und unbeschadet des Abs. (1) das ausschließliche Verwertungsrecht an den Programmen.

§ 4 Lieferung

Lieferdaten sind nur dann verbindlich, wenn sie als verbindlich bezeichnet wurden. Die Black Tusk AG ist zu Teillieferungen berechtigt, diese sind vom Kunden anzunehmen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Alle Lieferungen und Leistungen werden zu dem am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisen berechnet, die angegebenen Preise verstehen sich ab Lager der Black Tusk AG. Hinzukommen Verpackungs- und Versandkosten sowie die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Black Tusk AG ist berechtigt, für Lieferungen Vorauskasse zu verlangen. Bei Zahlungen im Bankeinzugsverfahren werden 2% Skonto gewährt.

Bei Zahlungsverzug kann die Black Tusk AG Verzugszinsen in Höhe von mindestens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank erheben. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so werden sämtliche Forderungen zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung und bei Zahlungseinstellung des Kunden.

Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und nur erfüllungshalber, Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die Black Tusk AG behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Vollkaufmann, so behält sich die Black Tusk AG das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandener oder entstehenden Forderungen vor; das gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von der Black Tusk AG in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Es ist dem Kunden jedoch untersagt, die Vorbehaltsware sicherungszuübereignen oder zu verpfänden. Verfügungen Dritter, insbesondere Pfändungen sind unverzüglich der Black Tusk AG, unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen, mitzuteilen.

Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen geltend nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware entstandenen Forderungen an uns ab. Der Kunde ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Er hat die Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben. Die Black Tusk AG ist jederzeit berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offenzulegen.

Eine Be- und Weiterverarbeitung der von der Black Tusk AG gelieferten Waren erfolgt für die Black Tusk AG. Die Black Tusk AG

erwirbt hieran Eigentumsrechte in Höhe des bei der Be- oder Weiterverarbeitung bestehenden Marktwertes der Vorbehaltsware. Bei der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwirbt die Black Tusk AG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges oder zu erwartender Zahlungseinstellung des Kunden ist die Black Tusk AG berechtigt, die sich noch in Kunden-Besitz befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat dem zur Abholung der Vorbehaltsware berechtigten Mitarbeiter der Black Tusk AG den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.

Der Eigentumsvorbehalt wird auf Anforderung des Kunden freigegeben, wenn und soweit der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 7 Schutzrecht Dritter

Die Black Tusk AG gewährleistet, daß überlassene Programme bei vertragsmäßiger Nutzung frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde wird die Black Tusk AG unverzüglich von Schutzrechtsbehauptungen in Kenntnis setzen. Die Black Tusk AG ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software- Änderungen aufgrund berechtigter Schutzrechtsbehauptungen Dritter beim Kunden durchzuführen.

§ 8 Gewährleistung

8.1. Die Black Tusk AG übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Funktion der überlassenen oder erstellten Software nicht erheblich von der gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Tauglichkeit abweicht. Voraussetzung hierfür ist jedoch die vertragsmäßige Nutzung durch den Kunden und die Reproduzierbarkeit des Fehlers. Eine Zusicherung von Eigenschaften muss in schriftlicher Form durch die Black Tusk AG erfolgen.

8.2. Programmfehler hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Mitgeteilte Fehler sind von der Black Tusk AG zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, hat die Black Tusk AG eine Auswechslung zu entwickeln. Kommt die Black Tusk AG diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung angemessen mindern. Sonstige Gewährleistungsansprüche sind abbedungen. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von 6 Monaten.

§ 9 Haftung

9.1. Die Black Tusk AG übernimmt die Haftung nur für unmittelbare Personen- oder Sachschäden, die dem Kunden durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Unmittelbarer Schaden ist derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des geschädigten Gutes erforderlich ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Haftung nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Eine Haftung für Anlagen und Anlagenteile, die der Black Tusk AG in Zusammenhang mit der Überlassung oder Erstellung von Software übergeben wurden, ist ausgeschlossen.

9.2. Die Haftung ist begrenzt auf die Hälfte des einmaligen Entgeltes, bei Vereinbarung laufender Entgeltzahlung auf die Summe der im Laufe eines Jahres zu entrichtenden Beträge. Im übrigen gilt § 8.2. entsprechend.

§ 10 Abtretung von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag abzutreten oder zu übertragen.

§ 11 Unwirksamkeit einer Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand sind, soweit zulässig, der Sitz der Black Tusk AG. Es findet das Recht der Bundesrepublik Österreich Anwendung.